

mische Zusammensetzung oder andere Zulassungsbedingungen verändert, ist eine erneute Zulassung erforderlich. Die für die Zulassung notwendigen Nachweise werden vom Amt auf der Grundlage der Anlage in Abhängigkeit von Werkstoff, Art der Halbzeuge, Betriebsparametern und Einsatzbedingungen festgelegt. Die Zulassung ist an die Einhaltung der nachgewiesenen Werte und an die durch das Amt im Ergebnis der Prüfungen gestellten Bedingungen gebunden.

(2) Die Ziel- und Aufgabenstellung im Pflichtenheft² zur Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von Werkstoffen für überwachungspflichtige Anlagen gemäß § 2 bedarf der Zustimmung durch das Amt.

(3) Die Zulassungen gemäß Abs. 1 sowie die Zustimmungen gemäß Abs. 2 erteilt die Wissenschaftlich-Technische Leitstelle des Amtes auf Antrag des Werkstoffherstellers. Das mindert nicht die Verantwortung der im § 1 genannten Leiter.

(4) Für die Verwendung von Werkstoffen, die nach ausländischen Vorschriften und Standards hergestellt wurden, zum Einsatz in überwachungspflichtigen Anlagen sowie für den Import von Werkstoffen und Halbzeugen ist die Zustimmung der zuständigen Inspektion des Amtes einzuholen.³

§ 4

(1) Werkstoffe und Halbzeuge dürfen für die Herstellung, Errichtung und Instandsetzung von überwachungspflichtigen Anlagen gemäß § 2 nur eingesetzt werden, wenn sie beim Werkstoffhersteller entsprechend den Forderungen in den WBV und in Standards geprüft, mit den darin geforderten Prüfbescheinigungen versehen sowie verwechslungsfrei und dauerhaft gekennzeichnet wurden.

(2) Werden in den WBV oder in Standards Abnahmezeugnisse durch anerkannte Sachverständige gefordert, so kann deren Ausstellung durch

- dafür vom Amt Beauftragte,
 - Sachverständige anderer staatlicher Kontrollorgane, soweit sie befugt sind, Aufgaben an überwachungspflichtigen Anlagen wahrzunehmen,
 - Leiter oder beauftragte Mitarbeiter der Technischen Kontrollorganisation (TKO) von Betrieben, die überwachungspflichtige Anlagen und/oder Halbzeuge für überwachungspflichtige Anlagen herstellen,
- genommen werden.

§ 5

Bei Abweichungen von den WBV ist der Nachweis der Gewährleistung des Arbeits- und Havarieschutzes zu erbringen. Über Abweichungen bei überwachungspflichtigen Anlagen entscheidet die zuständige Inspektion des Amtes im Rahmen der Erteilung der Zustimmungen⁴ zum Projekt oder zur Herstellung bzw. Errichtung. Die Nachweise sind der vom antragstellenden Betrieb vorzulegenden Dokumentation beizufügen.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. Juli 1977 über die Verbindlichkeit der Werkstoff- und Bauvorschriften für Anlagen der Dampf- und Drucktechnik (GBl. I Nr. 22 S. 290) außer Kraft.

Berlin, den 29. März 1982

Der Leiter des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung

Kuntsche

² Verordnung vom 17. Dezember 1981 über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung — Pflchtenheft-Verordnung - (GBl. X 1982 Nr. 1 S. 1)

³ Anordnung vom 12. Februar 1974 über den Import und Export von Anlagen und Erzeugnissen, die einer Zustimmung zur Inbetriebnahme durch Organe der Technischen Überwachung unterliegen (GBl. I Nr. 12 S. 110)

⁴ Gemäß Erster Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556)

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Durchzuführende Prüfungen bzw. zu erbringende Nachweise für die Zulassung von Werkstoffen

1. Mechanische Eigenschaften bei Raumtemperatur wie

- Streckgrenze
- Zugfestigkeit
- Bruchdehnung
- Brucheinschnürung.

2. Mechanische Eigenschaften bei erhöhter Temperatur wie

- Streckgrenze
- Dehngrenze
- Zugfestigkeit
- Bruchdehnung
- Brucheinschnürung.

Die Prüfungen müssen in einem Bereich zwischen Raumtemperatur und einer Temperatur, die mindestens 50 K über der höchsten vorgesehenen Berechnungstemperatur liegt, durchgeführt werden.

3. Zeitstandfestigkeit und Zeitdehnungsgrenze mindestens bis zur höchsten vorgesehenen Berechnungstemperatur für Werkstoffe, die im Kriechbereich eingesetzt werden.

4. Technologische Eigenschaften wie

- Kaltumformbarkeit.

5. Sprödbbruchempfindlichkeit wie

- Kerbschlagzähigkeitsverhalten in Abhängigkeit von der Temperatur
- NDT-Temperatur
- Bruchzähigkeitskennwerte.

6. Eignung für die vorgesehenen Fügeverfahren und Verarbeitungstechnologien wie

- Schweißen
- Löten
- Eignung der Zusatzwerkstoffe und -hilfsstoffe
- Warm- und Kaltformgebung
- Plattieren.

7. Nachweise wie

- Alterungsverhalten
- Ausscheidungsverhalten
- Korrosionseigenschaften
- Relaxationsverhalten
- Zunderbeständigkeit
- physikalische Kennwerte (E-Modul, Wärmeausdehnungskoeffizient, Wärmeleitfähigkeit)
- Härte
- Gefügebeschaffenheit
- Thermoschockverhalten
- Kennwerte unter zyklischer Beanspruchung
- Verhalten der Werkstoffe unter mehrachsiger Beanspruchung
- Berstversuche.

Anordnung

über den Einsatz von sicherheitstechnischen Mitteln in überwachungspflichtigen Anlagen

vom 29. März 1982

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerk-